

## Hundeabgabe

Grundsätzlich wird für das Halten von Hunden eine Abgabe eingefordert. Die Höhe und die Bestimmungen bzw. Fristen für die Hundeabgabe sind in jedem Bundesland anders geregelt.

### Anmeldung:

Halter und Halterinnen von Hunden sind in Österreich gesetzlich verpflichtet, für ihr Tier eine Hundeabgabe zu entrichten. Ab einem Alter von drei Monaten müssen Hunde zu diesem Zweck bei der zuständigen Behörde (Gemeinde) angemeldet werden.

***Hinweis:** Es gibt jedoch auch Befreiungs- und Ermäßigungsgründe (z.B. Nutzhunde) sowie Ausnahmen von der Abgabepflicht (Blindhunde, Dienst- und Rettungshunde).*

Die Hundeabgabe in der Marktgemeinde Stetteldorf am Wagram beträgt jährlich **€ 22,00 pro Hund**. Für Hunde mit erhöhtem Gefahrenpotenzial beträgt die Hundeabgabe € 100,00 pro Jahr.

Auch wenn Ihr Hund bereits mit einem Chip versehen ist, muss bei der Anmeldung des Hundes auf der Gemeinde eine Hundemarke beantragt werden.

Die Änderung des bestehenden Tierschutzgesetzes § 24 /Abs. 3 regelt das elektronische Kennzeichnen von Hunden neu:

Welpen, die nach dem 30. Juni 2008 geboren werden, müssen spätestens bis zum 3. Lebensmonat gechippt und in eine Datenbank eingetragen werden.

Noch nicht gechippte erwachsene Hunde müssen bis spätestens 31. Dezember 2009 elektronisch gekennzeichnet und in einer Datenbank registriert sein.

### Chippen eines Hundes:

Ein kleiner Microchip der verschiedene Buchstaben und eine 15-stellige Zahlenkombination enthält, wird dem Hund mittels einer Injektionsnadel unter die Haut, vorzugsweise auf der linken Halsseite hinter dem Ohr, gesetzt. Dieser Eingriff beeinträchtigt das Tier in keinster Weise und ist nicht schmerzhafter als eine Impfung. Die auf dem Microchip gespeicherten Zahlen sind von Tierärzten und sowie Tierschutzhäusern, welche ein Lesegerät besitzen, jederzeit abrufbar. Um den Tierbesitzer zu eruieren, muss die Zahlenkombination in eine "Hundedatenbank" eingegeben werden.

Auch wenn der Hund mit einem Chip versehen wurde, ist auch weiterhin eine Hundemarke nötig.

Wird per 15. Februar jeden Jahres mittels Vorschreibung der übrigen Gemeindeabgaben.